

Satzung

(Stand 28.03.2019)

Präambel

Die im Januar 1981 gegründete Herzsportgruppe innerhalb der Behinderten - Sportgemeinschaft-Ahlen e.V. bildet die Grundlage des Vereins.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 14.09.2009 in Ahlen gegründete Verein führt den Namen

***Ambulante Koronarsportgemeinschaft – Ahlen e.V.
Verein für Prävention, Rehabilitation und Funktionsgymnastik***

Der Verein hat seinen Sitz in Ahlen. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

(2) Der Verein wird Mitglied eines Dachverbandes für Rehabilitationssport. (Z.Zt. BRSNW)

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, den Behindertensport als Rehabilitationssport zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern.

(2) Um diesen Zweck zu erreichen, soll jedem Menschen mit koronaren Herzerkrankungen die Teilnahme am Behindertensport ermöglicht werden.

(3) Der Verein kann neben der Koronarsportgruppe auch Rehabilitationssport für Männer und Frauen mit anderen Krankheitsbildern anbieten. Dies kann nur dann erfolgen, wenn der Verein Übungsleiter und Personal mit entsprechender Anerkennung und Ausbildung hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Aller Gewinn fließt der gemeinnützigen Aufgabe des Vereins zu. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber entscheiden, bestimmten Mitgliedern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschuss) zu zahlen. Über die Höhe dieser Zahlung entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Mitgliederversammlung wird entsprechend informiert.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Voraussetzungen des Absatzes (3) entspricht.

- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn die zulässige Teilnehmerzahl pro Gruppe erreicht ist oder, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten auf (siehe auch „Einwilligung in die Datenverarbeitung“). Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Speichermedien mit diesen Daten besitzen die / der 1. Vorsitzende,
die / der Schriftführer und die / der 1. und 2. Kassenwart.

Sollten übergeordnete Verbände gem. §1 Abs. (2) den Verein verpflichten, Daten mitzuteilen, so erfolgt dies nur im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (3) Dem Verein können beitreten:

Männer und Frauen mit Gefäß- und Koronarschäden mit einem vom Arzt ausgestellten und von einer Krankenkasse genehmigten *Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport* bzw. einer Verordnung der Deutschen Rentenversicherung

Männer und Frauen mit Gefäß- und Koronarschäden nach Ablauf der von der Krankenkasse / Versicherungsträger genehmigten Kostenübernahme, die durch einen Kostenbeitrag den Koronarsport fördern.

Männer und Frauen mit einem Krankheitsbild nach dem Vertrag zwischen dem LSB NRW und dem VdAK / AEV, für die der Verein eine Sportgruppe mit anerkannten Übungsleitern anbieten kann.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) durch Ausschluss gem. § 12 der Satzung.

- (2) Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein, Fristen sind nicht einzuhalten.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

§ 6 Kostenpauschale

Mitglieder mit einem von einem Arzt ausgestellten und von einer Krankenkasse / Versicherungsträger genehmigten

„*Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport*“ zahlen keine Beiträge für die Teilnahme am Rehasport.

Zur Kostendeckung von sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen wird ein in der Jahreshauptversammlung festgelegter Betrag (im Jahr 2019: mtl. € 3,-) einmal jährlich per Lastschrift erhoben.

Nach Ablauf der Kostenübernahmeerklärung durch die Krankenkasse / Versicherungsträger wird eine weitere Mitgliedschaft in der Ambulanten Koronarsportgemeinschaft – Ahlen empfohlen.
Der hierfür zu entrichtende jährliche Beitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt (im Jahr 2019: mtl. € 6,-) und durch Lastschrift einmal jährlich eingezogen.

Bei Mitgliedschaftsbeginn während eines Kalenderjahres wird eine anteilige Kostenpauschale fällig. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung durch das Mitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern aus sozialen Gründen oder als Entschädigung für die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben die Zahlung der Kostenpauschale zu erlassen.

§ 7 Verwendung der Kostenpauschale

Die Kostenpauschale wird zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwandt.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten u.a. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Beisitzern der Sportgruppen

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung.

Diese findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich. Sie wird während der Übungsstunden verteilt bzw. durch die Post zugestellt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Anträge mit Begründung

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Kostenpauschalen
- Verschiedenes
-

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen sind. Eine Gegenzeichnung erfolgt durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer aufzubewahren.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern (je Sportgruppe 1 Person).

Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt, er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassenwart / Geschäftsführer
- d) dem 2. Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder im Vorstand ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der gewählten 4 Jahre aus, hat die nächstfolgende Jahreshauptversammlung einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist verpflichtet, die Vereinsmitglieder über seine Tätigkeit und Beschlüsse zu unterrichten, was jeweils in der Jahreshauptversammlung zu geschehen hat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Revisoren

Aufgabe der Revisoren ist die Überwachung der Kassen- und Finanzgeschäfte des Vereins.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach einem Jahr wird jeweils ein Revisor neu gewählt.

§ 12 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt,
- b) von Mitgliedern gem. § 4 (3) ehrenrührige Handlungen begangen werden
- c) ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Kostenpauschale gem. § 6 im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss, durch den der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen, der dann abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 13 Satzungsänderungen

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf den Mitgliederversammlungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den in § 1 Pkt.2 genannten Dachverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 14.09.2009 errichtet.

Die Satzungsänderungen wurden in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2012 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.12 sowie der Jahreshauptversammlung am 28.03.2019 beschlossen.